

Stadt Stühlingen

Satzung

**über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
„Obere und Mittlere Alp“, Gemarkung Stühlingen – Bettmaringen im
Bereich des Grundstückes Lgb. Nr. 1673**

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
§ 74 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 19.12.2000 (GBL.
vom in 28.12.2000 S. 760 ff) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften vom 24.07.2000 (GBL. Vom 15.09.2000 S. 581 ff)

hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am16,09,2002..... die Änderung des
Bebauungsplanes „ Obere u. Mittlere Alp“ , Gemarkung Stühlingen- Bettmaringen im Bereich
des Grundstückes Lgb. Nr. 1673 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan (Deckblatt)
des zeichnerischen Teils vom 16.09.2002 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Änderung

Erweiterung des Bebauungsplanes und Änderung der Baugrenzen. Der Inhalt der Änderung
des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblatt) und der
Begründung i. d. F. vom 22.07.2002.

2.1 Die überbaubare Fläche wird von 1350 m² auf 1850 m² erhöht.

2.2 Erhöhung der Traufhöhe von bisher max. 7,50 m auf 9,00 m gemessen vom Mittleren Alp
Weg in Gebäudemitte.

2.3 Geotechnik

Im Plangebiet steht unter lehmiger Deckschicht unbekannter Mächtigkeit Muschelkalk an der
örtlich Verkarstungserscheinungen (z.B. Spalten) aufweisen kann.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten
(z. B. zur Wahl des Gründungshorizonts, bei Antreffen etwaiger verkarstungsbedingter
Fehlstellen in Form von offenen oder lehmerfüllten Spalten u. dgl.) wird frühzeitig
geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

§ 3
Pflanzgebot

Die vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.
Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

§ 4
Verkehrs- und Parkfläche

Die Verkehrs- und Parkflächen sind in Wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

§ 5
Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Begründung vom 16.09.2002
2. Teil – Lageplan (Deckblatt) vom 16.09.2002

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

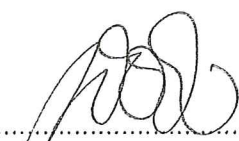
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 16.09.2002




.....
Schäfer, Bürgermeisterin

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes „Obere- und Mittlere Alp“ Gemarkung Bettmaringen im Bereich des Grundstückes Lgb. Nr. 1673

Um die Errichtung eines Gästehauses zu ermöglichen sollte der Bebauungsplan in südwestlicher Richtung um 50 Meter erweitert werden.

Die auf dem Baugrundstück stehenden Obstbäume sollen auf dem gegenüberliegenden Grundstück Lgb. Nr. 1672/1 neu angepflanzt werden.

Die vorgesehenen Baugrenzen - Erweiterung bieten die Möglichkeit der notwendigen Erweiterung des Land - und Gastwirtschaftsbetriebes zu Mittleren Alp.

Die Erschließung des Grundstückes Lgb. Nr. 1673 ist in allen Teilen gesichert.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes „Obere- und Mittlere Alp“ bleiben unverändert.

Stühlingen, den 22.07.2002



Erich Migler

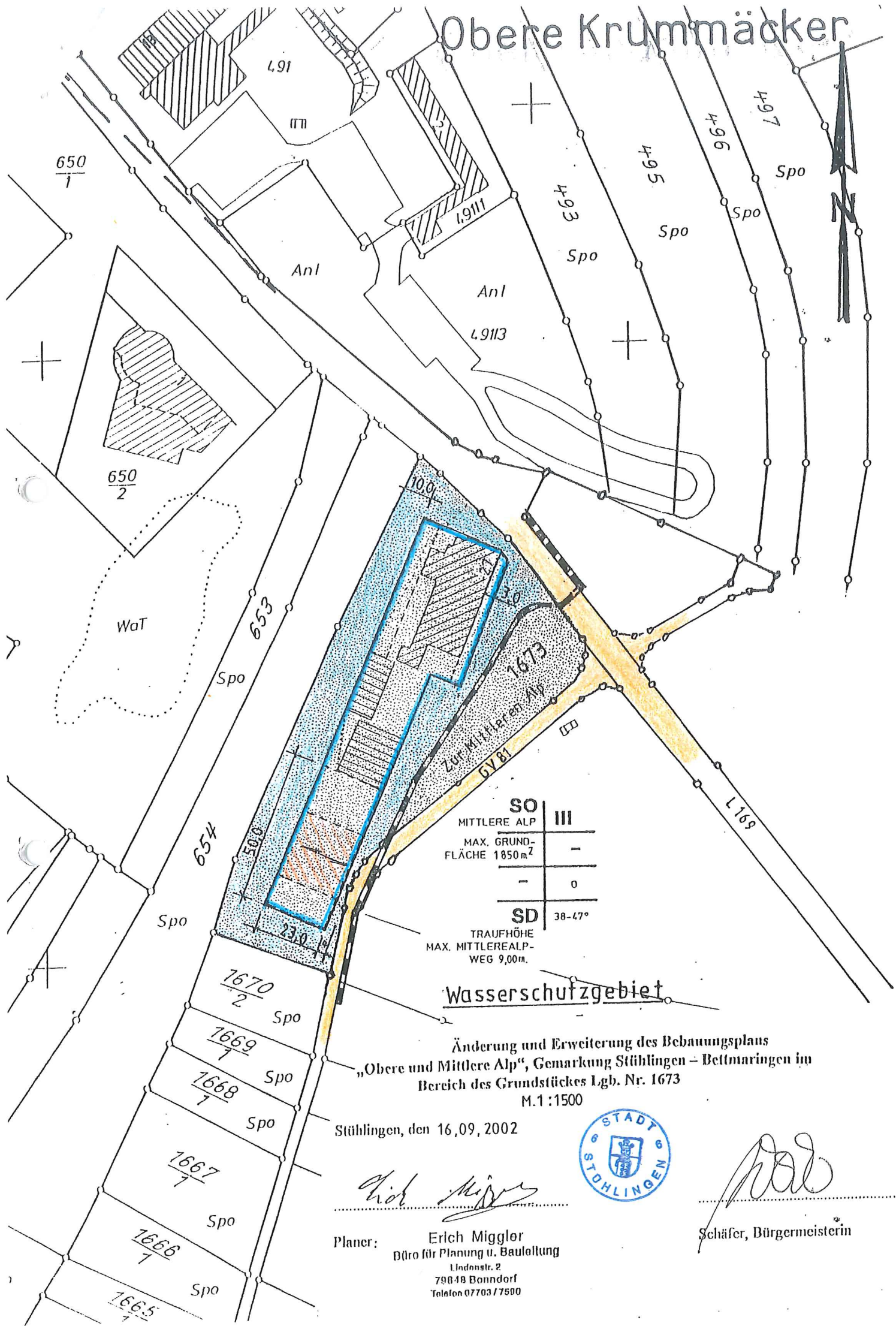
Planer

Erich Migler
Büro für Planung u. Bauleitung
Lindenstr. 2
79848 Bonndorf
Telefon 07703 / 7590

Schäfer

Schäfer, Bürgermeisterin

Obere Krummäckler



SO	III
MITTLERE ALP	-
MAX. GRUND- FLÄCHE 1850m ²	0
SD	38-47°
TRAUFHÖHE MAX. MITTLEREALP- WEG 9,00m.	

Wasserschutzgebiet

Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans
 „Obere und Mittlere Alp“, Gemarkung Stühlingen – Bettmaringen im
 Bereich des Grundstückes Lgb. Nr. 1673
 M.1 : 1500

Stühlingen, den 16,09, 2002

Erich Migler

Planer: Erich Migler
 Büro für Planung u. Bauleitung
 Lindenstr. 2
 79048 Bonndorf
 Telefon 07703/7500



Manuela Schäfer
 Schäfer, Bürgermeisterin

**STADT STÜHLINGEN
STADTTEIL STÜHLINGEN-BETTMARINGEN
ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„OBERE U. MITTLERE ALP“, IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKES
LGB.NR. 1673**

Öffentlich ausgelegen

nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 in der Zeit vom 01.08.2002 – 02.09.2002.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 24.07.2002

Stühlingen, den 25.09.2002


Schäfer,
Bürgermeisterin



Als Satzung beschlossen

nach § 10 BauGB vom 27.08.1997 in Verbindung mit § 4 GO am 16.09.2002.

Stühlingen, den 25.09.2002


Schäfer,
Bürgermeisterin



Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Stühlingen vom 16.09.2002 überein.

Stühlingen, den 25.09.2002


Schäfer,
Bürgermeisterin



**STADT STÜHLINGEN
STADTTEIL STÜHLINGEN-BETTMARINGEN
ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
„OBERE U. MITTLERE ALP“, IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKES
LGB.NR. 1673**

Rechtskräftig

nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch die Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses am 25.09.2002.

Stühlingen, den 25.09.2002



Schäfer,
Bürgermeisterin



Mitteilung der Rechtskraft

an das Landratsamt Waldshut am 25.09.2002.

Stühlingen, den 25.09.2002



Schäfer,
Bürgermeisterin

